

02/BV/147/2024

Beschlussvorlage
öffentlich

Hebesatz-Satzung der Gemeinde Siedenbollentin

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Zentrale Verwaltung und Finanzen <i>Verfasser:</i> Katja Delzer	<i>Datum</i> 22.05.2024 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Siedenbollentin (Entscheidung)	03.06.2024	Ö

Sachverhalt

In § 5 der KV M-V vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), ist das Satzungsrecht der Gemeinden für den eigenen Wirkungskreis geregelt. Die Gemeindevertretung ist gemäß § 22 KV M-V für die Änderung der Satzung zuständig.

Um nach § 27 FAG M-V in 2025 Mindestzuweisungen (Absatz 1) oder Sonder- und Ergänzungszuweisungen (Absatz 2) erhalten zu können, haben kreisangehörige Gemeinden die Hebesätze für Realsteuern für das Haushaltsjahr 2024 so festzusetzen, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz nach Größenklasse des Haushaltsjahres 2022 liegen.

Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart können durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart ausgeglichen werden, die Gewerbesteuererzahlungen sind dabei um die Gewerbesteuerumlage rechnerisch zu mindern.

Gewogene Durchschnittshebesätze unter 1.000 Einwohner:

	(Hebesatz der Gemeinde lt. Haushaltssatzung 2024)
Grundsteuer A 335 v.H.	(350 v.H.)
Grundsteuer B 392 v.H.	(408 v.H.)
Gewerbesteuer 348 v.H.	(370 v.H.)

Aufgrund der anstehenden Grundsteuerreform 2025 empfiehlt die Verwaltung der Gemeindevertretung die Gewerbesteuer von derzeit 370 v.H. auf 380 v.H. anzuheben. Für die Gemeinde Siedenbollentin hat dies zur Folge, dass ca. 1.260 € höhere Erträge erzielt werden können.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Siedenbollentin beschließt die Hebesatz-Satzung mit Wirkung vom 01.01.2024 mit folgenden Hebesätzen:

Grundsteuer A	350 v.H.
Grundsteuer B	408 v.H.
Gewerbesteuer	380 v.H.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: 2024 <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja		in Folgejahren: <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input checked="" type="checkbox"/> planmäßig zur Verfügung unter : Produktsachkonto: 611000.40131000 Bezeichnung: Steuern, Zuweisungen, Umlagen Gewerbesteuer		<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
bisher angeordnete Mittel:		bisher angeordnete Mittel:	
Maßnahmesumme:	1.260,00 €	Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: Bei Erhöhung des Hebesatzes könnten Mehrerträge/-einzahlungen in Höhe von ca. 1.260,00 € zur Annahme/Einzahlung angeordnet werden.			

Anlage/n

1	Hebesatzsatzung 2024 Siedenbollentin öffentlich
---	---

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern
der Gemeinde Siedenbollentin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 03.06.2024 folgende Hebesatz-Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Siedenbollentin erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) | 350 v. H. |
| Grundsteuer B (für Grundstücke/Gebäude) | 408 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 3 Inkrafttreten

Die Hebesatz-Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Siedenbollentin, den 04.06.2024

T. Haker

- Siegel -

Bürgermeister

**Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung
der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde
Siedenbollentin**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.